

Seit 30 Jahren beraten wir deutsche, österreichische und schweizerische Unternehmen sowie deren Niederlassungen in Frankreich in allen Fragen des französischen Unternehmensrechts. Führungskräften, Personal-, Rechts- und Finanzabteilungen sowie Vertriebsmitarbeitern stehen wir als Ansprechpartner und Wegweiser im Frankreichgeschäft zur Seite.



News | Steuerrecht | Frankreich

Frankreichs *Exit Tax*: Steuerrechtliche Folgen bei Wohnsitzverlagerung

02. September 2025

Die sogenannte französische *Exit Tax* betrifft Steuerpflichtige, die ihren steuerlichen Wohnsitz von Frankreich ins Ausland verlegen und dabei ein erhebliches Finanzvermögen halten.

Ziel ist es, die Besteuerung latenter Gewinne in Frankreich sicherzustellen – und steuerlich motivierte Wohnsitzverlagerungen aus Frankreich zu verhindern.

Unter latenten Gewinnen versteht man die Wertsteigerungen bestimmter Vermögenswerte, die sich aus der Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem aktuellen Marktwert ergeben.

Die *Exit Tax* besteht grundsätzlich darin, auf latente Gewinne die *Flat Tax* von 30 % zu erheben, welche sich aus 12,8 % Einkommensteuer und 17,2 % Sozialabgaben zusammensetzt.



Anne-Lise Lamy DJCE

Avocat

lamy@rechtsanwalt.fr

T + 33 (0) 3 88 45 65 45



Laura Rejano DJCE

Rechtsanwältin / Avocat

rejano@rechtsanwalt.fr

T + 49 (0) 7221 30 23 70

www.rechtsanwalt.fr

Wer ist in Frankreich von der *Exit Tax* betroffen?

Die *Exit Tax* greift, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Steuerpflichtige war in den letzten zehn Jahren **mindestens sechs Jahre** in Frankreich ansässig und
- er hält beim Wegzug entweder
 - **mindestens 50 % der Anteile einer französischen oder ausländischen Gesellschaft oder**
 - **ein Wertpapiervermögen von über 800.000 €.**

Strasbourg

16 rue de Reims
F-67000 Strasbourg
T + 33 (0) 3 88 45 65 45
strasbourg@rechtsanwalt.fr

Paris

4 rue Paul Baudry
F-75008 Paris
T + 33 (0) 1 53 93 82 90
paris@rechtsanwalt.fr

Baden-Baden

Schützenstraße 7
D-76530 Baden-Baden
T + 49 (0) 7221 30 23 70
baden@rechtsanwalt.fr

Zürich

Bahnhofstrasse 10
CH-8001 Zürich
T + 41 (0) 43 456 25 86
zuerich@rechtsanwalt.fr

Bordeaux

48 cours d'Alsace et Lorraine
F-33000 Bordeaux
T + 33 (0) 5 56 28 38 07
bordeaux@rechtsanwalt.fr

Sarreguémès

50 rue de Grosblierderstroff
F-57200 Sarreguémès
T + 33 (0) 3 87 02 99 87
sarreguemes@rechtsanwalt.fr

Dabei werden alle Wertpapiere des steuerlichen Haushalts berücksichtigt, und **auch solche, die indirekt über Beteiligungsgesellschaften gehalten werden.**

Die Regelung erfasst nahezu alle Wertpapiere – ob französisch oder ausländisch – wie Aktien, Anleihen, strukturierte Produkte oder Private Equity.

Ausgenommen sind jedoch u.a.:

- Beteiligungen an Gesellschaften, die als Personengesellschaften der Einkommensteuer (*Impôt sur le revenu*, „IR“) unterliegen, z. B. französische Immobiliengesellschaften (*Société civile immobilière*, „SCI“), sofern sie nicht der Körperschaftsteuer (*Impôt sur les sociétés*, „IS“) unterliegen,
- Lebensversicherungen,
- Kryptowährungen und bewegliche Güter wie Gold.

Erhalt eines Steueraufschubes: Fristen und Pflichten

Seit 2018 sind bei der Verlagerung des steuerlichen Wohnsitzes latente Gewinne grundsätzlich mit der *Flat Tax* oder wahlweise mit dem progressiven Einkommensteuertarif zu versteuern.

Ein automatischer Zahlungsaufschub der Steuer wird jedoch gewährt, wenn der Wegzug in die EU oder in bestimmte Drittstaaten mit Amtshilfeabkommen erfolgt (z. B. Mauritius, Marokko, Senegal, Französisch-Polynesien).

Die Schweiz gehört **nicht** zu diesen Ländern – dies hat das Verwaltungsgericht Montreuil am 19. Oktober 2023 (Nr. 2115054) ausdrücklich bestätigt.

Gleiches gilt u. a. für die Vereinigten Arabischen Emirate oder die USA.

In diesen Fällen muss der Steuerpflichtige **mindestens 90 Tage vor dem Umzug**:

- den Wegzug beim französischen Finanzamt für Nichtansässige melden, und
- Sicherheiten stellen (z. B. Verpfändung von Gesellschaftsanteilen, Hypothek, Verpfändung einer Lebensversicherung).

Ohne diese Formalitäten entfällt das Recht auf Zahlungsaufschub, und die Steuer wird **sofort fällig**.

Exit Tax Frankreich: Erklärungspflichten vor und nach Wegzug

In allen Fällen müssen französische Steuerpflichtige beim Wegzug eine besondere Erklärung (**Formular 2074-ETD**) abgeben.

Solange ein Zahlungsaufschub besteht, sind jährliche Folgeerklärungen (Formular 2074-ETS) bei den französischen Steuerbehörden einzureichen. Verstöße gegen diese Pflichten führen zum sofortigen Wegfall des Aufschubs.

Hinweis: Erfolgt später ein weiterer Wegzug in ein anderes Land, muss dies innerhalb von **zwei Monaten** dem französischen Finanzamt für Nichtansässige angezeigt werden.

Erlass von der *Exit Tax*

Ein endgültiger Erlass der Steuer tritt ein nach:

- **2 Jahren nach Wegzug**, wenn das Vermögen 2,57 Mio. € **nicht** übersteigt;
- **5 Jahren nach Wegzug**, wenn das Vermögen 2,57 Mio. € übersteigt.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Anteile in diesem Zeitraum nicht veräußert werden.

Bei Rückkehr in die EU oder nach Frankreich können auf Antrag bestehende Sicherheiten aufgehoben werden.

Fazit: Frankreichs *Exit Tax* antizipieren

Die *Exit Tax* ist ein zentrales Instrument des französischen Steuerrechts, das insbesondere vermögende Steuerpflichtige betrifft, die einen Wegzug aus Frankreich planen.

Mit ihr sind auch Erklärungspflichten verbunden, deren Nichteinhaltung den ggf. gewährten Steueraufschub entfallen lässt.

Ein Wegzug aus Frankreich ohne frühzeitige steuerliche Planung kann also sehr teuer werden: fehlende Fristenwahrung oder unzureichende Garantien führen zur sofortigen Anwendung der 30 %-*Flat Tax* auf latente Gewinne.

Planen Sie eine Wohnsitzverlagerung aus Frankreich?

Unser Steuerrechtsteam ist mit diesem Thema vertraut und berät Sie umfassend zu den geltenden französischen Regelungen sowie zu den steuerlichen und rechtlichen Fragen in Zusammenhang mit der *Exit Tax*: welcome@rechtsanwalt.fr

[Kontakt aufnehmen](#)